

Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung von Personal- und Sachkosten an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland

Präambel

Gemäß § 33 Abs. 2 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 70/2022, hat das Land als Träger der Sozialhilfe unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für soziale bzw. mobile Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen. Hierbei kann sich der Träger der Sozialhilfe auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Das Land Burgenland kann hierfür als Träger von Privatrechten mit (gemeinnützigen) Trägerorganisationen sozialer Dienste Vereinbarungen zur Betriebsführung mit Deckung von Personal- und Sachkosten für regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte abschließen.

Diese Richtlinien regeln die Rahmenbedingungen des Betriebsführungsentgelts zur Deckung von Personal- und Sachkosten der Trägerorganisation an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes – Bgld. SEG, LGBl. Nr. 71/2019, in der geltenden Fassung, und die „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland“ sinngemäß.

(2) Trägerorganisation eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts ist, wer den öffentlichen Auftrag bekommen hat, im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans die Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung, Leistungen der Seniorentagesbetreuung sowie Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ innerhalb einer Region (und Subregion) im Namen und auf Rechnung des Landes zu erbringen.

§ 2 Parteien

- (1) Betreiber des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts ist das Land Burgenland.
- (2) Betriebsführerin oder Betriebsführer eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts ist eine Trägerorganisation gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3 Gegenstand

- (1) Die Betriebsführerin oder Betriebsführer verpflichtet sich den Gesamtbetrieb des jeweiligen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts im Namen und auf Rechnung des Landes nach Maßgabe des in § 4 normierten Leistungsumfangs der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland“ zu führen.
- (2) Die Betriebsführung des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts hat nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Das Land verpflichtet sich, als Gegenleistung für die Übernahme der in Abs. 1 beschriebenen Leistung durch die Betriebsführerin oder den Betriebsführer, ein Betriebsführungsentgelt in Form von Kostenbeiträgen zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den jeweiligen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt nach Maßgabe dieser Richtlinien zu leisten. Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer erhält ansonsten keine gesonderte Vergütung.
- (4) Das Land Burgenland verpflichtet sich, die Liegenschaft des jeweiligen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts samt Gebäude und unbewegliches Inventar, der Betriebsführerin oder Betriebsführer zur Gesamtbetriebsführung zur Verfügung zu stellen und dem Betriebsführer oder der Betriebsführerin ein auf die Gesamtbetriebsführung bezogenes eingeschränktes Nutzungsrecht einzuräumen.

§ 4 Leistungen

Für den Leistungsgegenstand des jeweiligen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts gelten die §§ 7, 17 und 22 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland“ uneingeschränkt.

§ 5 Betriebsführungsentgeltkomponenten - Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag des Landes kann nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen umfassen:

1. Personalkostenbeitrag (§§ 6 bis 10),
2. Sachkostenbeitrag (§ 11),

3. Zuschlag für die Bio-Quote (§ 12).

§ 6

Betriebsführungsentgeltkomponente Teil 1 - Personalkostenbeitrag

(1) Der Personalkostenbeitrag wird für das Pflege- und Betreuungspersonal für die Leistungen der Seniorentagesbetreuung, der mobilen Pflege- und Betreuung sowie für die Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ gewährt.

(2) Der Personalkostenbeitrag ist abhängig von der tatsächlichen Anzahl des vollzeitbeschäftigten Pflege- und Betreuungspersonals (VZÄ) sowie der Tätigkeit und Qualifikation des jeweiligen Pflege- und Betreuungspersonals. Pro vollzeitbeschäftigtem Pflege- und Betreuungspersonal gebührt nachfolgender pauschalierter Kostenbeitrag pro Monat:

Der pauschalisierte Personalkostenbeitrag pro VZÄ und Monat für das Pflege- und Betreuungspersonal beträgt inkl. Lohnnebenkosten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (DGKP): | 4.900 Euro; |
| 2. für Pflege- und Pflegefachassistentinnen und Assistenten (PA/PFA): | 4.300 Euro; |
| 3. für das (sonstige) Betreuungspersonal: | 3.700 Euro. |

(3) Für das Pflege- und Betreuungspersonal der Seniorentagesbetreuung gilt folgender Personalschlüssel:

1. Max. 25% berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG,
2. Mind. 25% Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß GuKG sowie
3. Mind. 35% sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung.

Der Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal für die Seniorentagesbetreuung richtet sich nach dem Personalschlüssel gemäß Abs. 3 und der Anzahl und dem Pflege- und Betreuungsbedarf der Tagesgäste.

Auf Basis von gleichzeitig 12 anwesenden Tagesgästen mit einer durchschnittlichen Pflegestufe bis zu 3 kann ein pauschalierter Personalkostenbeitrag bis zu einer Obergrenze von maximal 2 VZÄ gewährt werden.

Sofern sich die Anzahl und/oder der Pflege- und Betreuungsbedarf der Tagesgäste erhöht, kann nach Ansuchen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, eine Erhöhung der Anzahl an VZÄ aliquot genehmigt und hierfür der Personalkostenbeitrag gewährt werden.

(4) Für das Pflege- und Betreuungspersonal der mobilen Pflege und Betreuung gilt folgender Personenschlüssel:

1. Max. 25% berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG,
2. Mind. 35% Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß GuKG sowie
3. Mind. 40% sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung.

Der Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal für Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung richtet sich nach dem Personenschlüssel und nach der Anzahl und dem Pflege- und Betreuungsbedarf der Klientinnen und Klienten.

Auf Basis von 80 zu betreuenden Personen kann ein pauschalierter Personalkostenbeitrag bis zu einer Obergrenze von maximal 5,97 VZÄ gewährt werden:

DGKP	1,49
PFA/PA	2,09
Sonstiges Personal	2,39
Gesamt	5,97

Die Anzahl an Pflege- und Betreuungspersonal in VZÄ kann sich aliquot erhöhen, sofern sich die Anzahl der Klientinnen und Klienten erhöht. Sofern eine Erhöhung des Pflege- und Betreuungspersonalaus Sicht der Betriebsführerin oder des Betriebsführers erforderlich, kann nach Ansuchen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, eine Erhöhung der Anzahl an VZÄ aliquot genehmigt und hierfür der Personalkostenbeitrag gewährt werden. Eine erforderliche Erhöhung des Pflege- und Betreuungspersonals ist entsprechend darzulegen.

§ 7

Stützpunktleitung

(1) Zusätzlich zum Personalkostenbeitrag gemäß § 6 ist ein pauschalierter Personalkostenbeitrag bis zu einer Obergrenze von 1 VZÄ für die Stützpunktleitung gewährt werden. Der pauschalierte Personalkostenbeitrag pro VZÄ und Monat für die Stützpunktleitung beträgt inkl. Lohnnebenkosten 5.600 Euro. Das Ausmaß dieses Personalkostenbeitrages richtet sich nach dem Beschäftigungsausmaß der Stützpunktleitung in VZÄ.

(2) Das Beschäftigungsausmaß der Stützpunktleitung richtet sich nach der Anzahl des vorhandenen Pflege- und Betreuungspersonals pro Region; verfügt eine Region über 50 VZÄ an Pflege- und Betreuungspersonal, ist eine Stützpunktleitung im Ausmaß von bis zu 1 VZÄ vorzusehen (Faktor 0,02 pro VZÄ an Pflege- und Betreuungspersonal).

(3) Das Beschäftigungsausmaß der Stützpunktleitung ist mit dem nach Abs. 2 zu bestimmenden Beschäftigungsausmaß beim Personalschlüssel gemäß § 6 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.

§ 8

Verwaltungspersonal

Für das vollzeitbeschäftigte Verwaltungspersonal ist ein pauschalierter Personalkostenbeitrag in der Höhe von 3.500 Euro bis zu einer Obergrenze von maximal 1,5 VZÄ pro Region gewährt werden.

§ 9

Geschäftsführung

Für die vollzeitbeschäftigte Geschäftsführung ist ein pauschalierter Personalkostenbeitrag in der Höhe von 5.600 Euro bis zu einer Obergrenze von maximal 0,2 VZÄ pro Region zu gewähren bzw. zu vergüten.

§ 10

Rufbereitschaft

(1) Zusätzlich zum Personalkostenbeitrag gemäß § 6 ist ein pauschalierter Personalkostenbeitrag für die Rufbereitschaft für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ zu gewähren bzw. zu vergüten. Das Ausmaß dieses Personalkostenbeitrages richtet sich nach dem Beschäftigungsausmaß in VZÄ. Pro Region ist eine Rufbereitschaft für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ im Ausmaß von bis zu 2 VZÄ vorzusehen.

(2) Der pauschalierte Personalkostenbeitrag pro VZÄ und Monat für die Rufbereitschaft bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 Z 2.

(3) Die Rufbereitschaft obliegt einer Person, die zumindest zur Ausübung der Pflegeassistenz berechtigt ist.

§ 11

Betriebsführungsentgeltkomponente Teil 2 - Sachkostenbeitrag

(1) Der Sachkostenbeitrag ist für flächenbezogene und besucherbezogene Aufwendungen sowie für Aufwendungen für Dienstfahrzeuge zu vergüten:

(2) Der flächenbezogene Sachkostenbeitrag ist insbesondere für nachstehende Aufwendungen vorgesehen: Kosten für die Bereitstellung von IT-Infrastruktur, Telefonanlagen, Versicherungsprämien, Rechts- und Beratungsaufwand, Kosten für Ausbildung und Werbung sowie für die Reinigung des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts - ausgenommen Grünraumpflege, Winterdienst und die Wohneinheiten für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“.

(3) Der flächenbezogene Sachkostenbeitrag beträgt insgesamt € 1,50 (exkl. 10% USt.) pro Quadratmeter des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes inkl. Dienstwohnung.

Flächenbezogener Sachkostenbeitrag	
Sonstige Kosten	€ 1,50

(4) Der besucherbezogene Sachkostenbeitrag gebührt pro anwesenden Tagesgast der Seniorentagesbetreuung pro Tag wie folgt:

Besucherbezogene Sachkostenbeiträge	
Lebensmitteleinsatz	€ 6,00
Pflegebedarf	€ 0,50
Summe netto exkl. USt.	€ 6,50

Aufwendungen für den Lebensmitteleinsatz umfasst eine warme Mahlzeit pro Tag und zwei Jausen für 12 Seniorentagesgäste.

Nicht bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegebedarfsmittel umfassen Desinfektionsmittel, Seifen für Seifenspender, Handlotion und Schutzmaterialien sowie Positionierungshilfen.

Für alle Aufwendungen, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergeben und/oder die der Bewohnerin oder dem Bewohner von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden (bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegehilfsmittel) werden nicht vergütet/ersetzt.

(5) Der Kostenbeitrag für maximal 5 Dienstfahrzeuge soll die Fahrtkosten der Bediensteten der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste abgelden, damit die zweckgemäße Versorgung an mobilen Pflege- und Betreuungsdienste gewährleistet werden kann. Der Kostenbeitrag für die Fahrzeuge beträgt pro Fahrzeug maximal € 200,00 pro Monat.

§ 12

Betriebsführungsentsgeltkomponente Teil 3 - Zuschlag für Bio-Quote

(1) Im Falle der Erfüllung der Bio-Quote ist ein Zuschlag zum Sachkostenbeitrag in der Höhe von € 1,00 (exkl. USt) pro anwesenden Tagesgast pro Tag zu gewähren.

(2) Die Bio-Quote ist erfüllt, sofern 50% der im Zuge der Verabreichung von Mahlzeiten verwendeten Lebensmittel in der jeweiligen Einrichtung, mit einem Biozertifikat zertifiziert sind und hierfür ein Nachweis vorgelegt werden kann. Die Mahlzeiten haben aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 zu stammen.

(3) Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege – den Zuschlag für die Erfüllung der Bio-Quote gemäß Abs. 1 mittels einer seitens des Landes zu Verfügung gestellten Excel-Liste zu beantragen/nachzuweisen.

Als Stichtag gilt bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats.

§ 13

Rechte und Pflichten

(1) Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat den Betrieb des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmens zu führen. Ziel ist die Erfüllung des Versorgungsauftrages und das Erwirtschaften eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses. Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat im Rahmen des infrastrukturellen und personellen Betriebs des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts für einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Ressourceneinsatz Sorge zu tragen.

(2) Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer verpflichtet sich, das Pflege- und Betreuungs- sowie Verwaltungspersonal, entsprechend dem mit Beschluss des Burgenländischen Landtages, 62. Landtagssitzung, am 11.12.2019, RV Zl. 21-1506, festgelegten Monatsmindestnettolohn analog, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, zu entlohnen. Hierfür gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinien.

(3) Das Land Burgenland verpflichtet sich, die Liegenschaft des gegenständlichen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts samt Gebäude und unbewegliches Inventar, der Betriebsführerin oder der Betriebsführer zur Gesamtbetriebsführung zur Verfügung zu stellen, ein auf die Gesamtbetriebsführung bezogenes eingeschränktes Nutzungsrecht einzuräumen sowie alle notwendigen und zweckmäßigen Versicherungen auf Rechnung des Landes abzuschließen.

(4) Das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet sich, das Betriebsführungsentgelt in Form von Kostenbeiträgen zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den jeweiligen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt, gegebenenfalls mit Zuschlägen, nach Maßgabe dieser Richtlinien zu leisten.

§ 14

Berechnung und Valorisierung

- (1) Das Betriebsführungsentgelt in Form der Kostenbeiträge werden zwölfmal jährlich ausbezahlt.
- (2) Die Personalkostenbeiträge sind entsprechend dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) jährlich zu valorisieren.
- (3) Für die Valorisierung der Sachkostenbeiträge gilt Folgendes:

Der Sachkostenbeitrag wird wertgesichert vereinbart. Als Berechnungsmaß für die Wertsicherung dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 = 100.

Als Bezugsgröße für die Wertsicherung gilt die zum Abschluss der Vereinbarung verlautbarte Indexzahl im Vergleich zur Indexzahl des darauffolgenden Dezembers und zwar jeweils mit Wirksamkeit zum 1.2. des folgenden Kalenderjahres. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Übersteigt die Änderung der Indexziffer jedoch die Grenze von 5 %, so ist auf Basis der gesamten Überschreitung ein geänderter Sachkostenbeitrag ab 1.2. des Folgejahres zu bezahlen. Dieser Sachkostenbeitrag bleibt wiederum solange unverändert, bis eine neue Änderung des Indexes von mehr als 5 % eintritt.

Sollte der Index der Verbraucherpreise 2020 nicht mehr verlautbart werden, gilt an seiner Stelle dessen Nachfolgeindex oder ein anderer, von einer allgemein anerkannten Stelle verlautbarter Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am ehesten entspricht, als vereinbart.

(4) Die Kostenbeiträge können jährlich mit 1. Jänner aufgrund eines schriftlichen Antrages der Betriebsführerin oder der Betriebsführer rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung – frühestens jedoch mit 1. Jänner des Kalenderjahres – valorisiert werden.

§ 15

Abwicklung und Verrechnung der Leistungen an Pflegebedürftige

(1) Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer ist zuständig für die Abwicklung - Administration und Abrechnung – der Leistungen gemäß § 4 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland“.

Insbesondere hat die Betriebsführerin oder der Betriebsführer

1. sämtliche zur Berechnung einer Förderleistung und Kostenbeitrages nach diesen Richtlinien erforderlichen Nachweise einzufordern;
2. die Berechnung der Förderhöhe und des Kostenbeitrages (Selbstbehaltes) durchzuführen;
3. monatlich Nachweise über die in diesen Richtlinien normierten Landesförderungen, insbesondere über die Höhe der jeweiligen Förderleistung und die eingehobenen Kostenbeiträgen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Soziales und Pflege, zu erbringen.

(2) Für die Förderung der Seniorentagesbetreuung gilt weiters insbesondere:

Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat monatlich Nachweise über die gegenständliche Landesförderung samt den hierfür erforderlichen Unterlagen (personenbezogenen Leistungsnachweise und der Nachweise über Einkommen und Pflegegeld der Tagesgäste) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege zu erbringen.

Bei länger dauernder Teilnahme an der Tagesbetreuung genügt die Vorlage der Nachweise anlässlich der Neuaufnahme; eine neuerliche Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn Änderungen eintreten, welche die Höhe der Landesförderung beeinflussen.

(3) Für die Förderung der mobilen Pflege- und Betreuung gilt weiters:

Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat monatlich die Einsatzdaten (Name und Wohnort der Leistungsnutzerin oder des Leistungsnutzers und Anzahl der dabei pro Personalkategorie geleisteten Einsatzstunden) dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, vorzuweisen. Die Leistungsnutzerin muss die Richtigkeit der Angaben am monatlichen Leistungsblatt unterschriftlich bestätigen.

Wird von der pflegebedürftigen Person ein Zuschuss aus der Sozialhilfe beansprucht, so muss ein entsprechender Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden. Wenn die

tatsächlichen Kosten den errechneten "zumutbaren Kostenbeitrag" übersteigen, wird die Leistung von der Behörde bescheidmässig zuerkannt und die Gesamtkosten – vorbehaltlich einer späteren Rückverrechnung eines Kostenbeitrages mit der pflegebedürftigen Person – vorläufig übernommen.

Die Leistungsverrechnung mit der Bezirksverwaltungsbehörde hat monatlich – aufgeschlüsselt auf die einzelnen Personalkategorien – unter Anschluss der Einsatzbestätigungen zu erfolgen und ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination, zeitgleich in Kenntnis zu setzen.

Einsatzzeiten können dabei erst ab dem Zeitpunkt der ärztlichen Bestätigung verrechnet werden. Bei Verrechnung von Heimhilfeleistungen über die Bezirksverwaltungsbehörde dürfen keinesfalls höhere Stundensätze als bei der Privatverrechnung in Rechnung gestellt werden.

Wenn die finanziellen Mittel der pflegebedürftigen Person zur Kostenabdeckung ausreichen, hat die Trägerorganisation das Leistungsentgelt unmittelbar mit der pflegebedürftigen Person zu verrechnen (Privatverrechnung-Selbstzahler).

(4) Für die Abwicklung der Förderung für das Wohnen im Alter gilt:

Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat die jeweilige Förderhöhe zu ermitteln und monatlich eine Aufstellung über die Förderhöhe samt den hierfür vorgelegten Unterlagen ((Kontoauszügen, ev. Pflegegeld-Bescheid, Bestätigung der Richtigkeit durch die Förderwerberin oder den Förderwerber des „Wohnen im Alter“ usw.) dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, vorzulegen.

Die Förderwerberin oder der Förderwerber des „Wohnen im Alter“ erhält eine monatliche Rechnung über die Grund- und Wahlleistungen, aus der die Teil- und Gesamtkosten sowie die Höhe der gewährten Landesförderung deutlich ersichtlich sind. Die Förderwerberin und der Förderwerber des „Wohnen im Alter“ haben die Richtigkeit der Angaben unterschriftlich zu bestätigen.

(5) Die nach diesen Richtlinien eingehobenen Kostenbeiträge (Selbstbehalte) der Förderwerberin oder des Förderwerbers sind von der Betriebsführerin oder der Betriebsführer quartalsweise an das Land abzuführen. Diese Selbstbehalte sind insbesondere:

1. Selbstbehalte aus der mobilen Pflege und Betreuung;
2. Selbstbehalte aus der Seniorentagesbetreuung;
3. Essensbeiträge von Besucherinnen und Bewohner aus den Wohneinheiten des Wohnen im Alter sowie
4. sämtliche Einnahmen aus der Zurverfügungstellung des Dorfplatzes im Rahmen seniorenbbezogener Veranstaltungen -hierfür sind gesonderten Vereinbarungen im Rahmen der Betriebsführungsvereinbarung zu treffen.

(6) Die Verrechnung der Kostenbeiträge dieser Richtlinien erfolgt im Namen und auf Rechnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination, monatlich im Nachhinein. Hierfür sind die Rechnungen und ein Nachweis über die Berechnung der Kostenbeiträge vorzulegen. Die Rechnungen über die Kostenbeiträge der pflegebedürftigen sind für das Land Burgenland ohne Umsatzsteuer (Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 Abs 1 Z 7 UstG) auszustellen.

Die Abrechnung der Kostenbeiträge dieser Richtlinien mit dem Amt ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen. Erfolgt keine zeitgerechte Vorlage kann die Betriebsführerin oder der Betriebsführer von Amts wegen aufgefordert werden, dass die zur Berechnung der Kostenbeiträge erforderliche Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise binnen vier Wochen zu erbringen sind. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Kostenbeiträge für das jeweilige Monat.

§ 16

Abwicklung und Abrechnung des Betriebsführungsentgelts

(1) Das Betriebsführungsentgelt in Form der Kostenbeitragskomponenten ist als Netto-Entgelt zu verstehen (exklusive Umsatzsteuer). Die Trägerorganisationen können im Sinne der Liebhabereibestimmungen Nichtunternehmer sein, direkt die Umsatzsteuerbefreiung gem. Artikel 132 lit g MWSTSyT-RL anwenden, den 10%igen Steuersatz für gemeinnützige Rechtsträger verrechnen oder ohne Gemeinnützigkeit den Normalsteuersatz von 20% in Rechnung stellen. In den Abrechnungen gegenüber dem Land Burgenland haben die Trägerorganisation auf ihre Gestion hinzuweisen (zB Umsatzsteuerbefreiung) und im Falle einer Verrechnung von Umsatzsteuer diese in einer den Formvorschriften des § 11 UstG entsprechenden Rechnung auszuweisen.

(2) Entsteht ein Rückforderungsanspruch aufgrund überhöhter Auszahlungen seitens des Landes, ist die Betriebsführerin oder der Betriebsführer schriftlich darüber zu informieren und wird der zu viel ausbezahlte Betrag im Zuge der nächsten Auszahlung einbehalten.

(3) Für den Fall, dass die Betriebsführerin oder der Betriebsführer die Gewährung von Kostenbeiträgen nach diesen Richtlinien nicht mehr zusteht, sind etwaig zu viel ausbezahlte Mittel nach schriftlicher Aufforderung des Landes unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 17

Mitteilungspflichten und Kontrolle

(1) Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat jährlich bis zum 30. September des Folgejahres dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, ohne weitere Aufforderung einen geprüften Jahresabschluss (bestehend zumindest aus Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung und etwaigen Anhang) vorzulegen.

Weiters sind folgende Nachweise und/oder Kennzahlen vorzulegen:

1. Auslastungsgrad des Pflege- und Betreuungsstützpunkts;
2. Einnahmen aus Kostenbeiträgen, welche für das Land Burgenland eingehoben wurden;
3. Überschüsse bzw. Abgänge;
4. Anzahl der Vollzeitäquivalent, Qualifikation und Beschäftigungsausmaß;
5. Nachweis über die Verwendung der gewährten Sachkostenbeiträge als Teil des Betriebsführungsentgelts;
6. Sonstige abrechnungsrelevante Informationen.

(3) Änderungen der Organisationsstruktur (insb. für Firmenbuch bzw. Vereinsregister relevante Tatsachen) der Betriebsführerin oder der Betriebsführer sind unverzüglich schriftlich dem Land, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, bekanntzugeben.

(4) Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat an Befragungen und sonstigen (statistischen) Erhebungen ohne weitere Aufforderung mitzuwirken oder auf Verlangen des Landes durchzuführen.

(5) Das Land kann für die Kontrolle der Abwicklung und Verrechnung nach dieser Bestimmung zu betriebsgewöhnlichen Zeiten, Einsicht in die Unterlagen nehmen oder die Übermittlung entsprechender Nachweise einfordern. Auf Verlangen sind kostenlos Kopien zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Betriebsführungsvereinbarung

Vereinbarungen aufgrund dieser Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

1. Grundsätze der Vereinbarung;
2. Gegenstand der Vereinbarung;
3. Bestimmungen zu den Kostenbeiträgen als Betriebsführungsentgelt;
4. Bestimmungen zur Verrechnung auf Namen und Rechnung des Land Burgenland
5. Dauer der Vereinbarung;
6. Kündigungsmodalitäten;
7. gegebenenfalls Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
8. gegebenenfalls nähere Bestimmungen zur Abwicklung, Verrechnung und Rückforderung der Kostenbeiträge;
9. Datenschutzbestimmungen;
10. gegebenenfalls sonstige Bestimmungen.

§ 19

Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge

Kostenbeiträge können eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn die Betriebsführerin oder der Betriebsführer

1. unrechtmäßig Kostenbeiträge erhalten hat;
2. wesentliche Umstände verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Kostenbeiträge nicht widmungsgemäß verwendet hat;
5. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat;
6. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.